Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun**

Band (Jahr): **19 (1959-1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen

Im Laufe des Februars wird das Stimmaterial für die *Urabstimmung über den Antrag der Konferenz Oberengadin* verschickt. Wer das Stimmaterial bis zum 22. Februar nicht erhalten haben sollte, kann es innert drei Tagen bei Chr. Patt, Arosastraße 15, Chur, anfordern.

Auf Wunsch des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden (Brief vom 7. Januar 1960) teilt der Vorstand des BLV hier die wesentlichen Stellen aus dem Bericht von Departementssekretär Dr. Chr. Schmid mit, die den an der Delegiertenversammlung in Zernez diskutierten Artikel 24 bis der *Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern* betreffen. Dr. Schmid begründet in diesem Bericht die Auffassung des Kleinen Rates, daß «die Bündner Kantonsschule die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts habe», und kommt darin zu folgenden Schlüssen (Seite 7–8 des Berichtes):

«Das Seminar will und muß tüchtige Lehrkräfte für die *Schulen unseres Kantons* ausbilden. Dieser kann nämlich seiner in Art. 27 BV statuierten Verpflichtung, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, nur nachkommen, wenn er in der Lage ist, die von ihm ausgebildeten Lehrer der öffentlichen Schule des Kantons zu erhalten. Der allgemeine Lehrermangel auf dem ganzen Gebiet der Schweiz hat dies eindrücklich gezeigt. Die Tatsache, daß verschiedene Schulen im Kanton seit Jahren nicht mehr durch patentierte Lehrer geführt werden konnten und der hieraus erwachsene Schaden sprechen für sich. Somit ist die Verpflichtung zum Schuldienst durch den Anstaltszweck gedeckt. Sie hält sich in der Form der Bedingung. Wie der Kleine Rat befugt ist, die Voraussetzung für die Erlangung des Patentes festzulegen, darf er auch an die Erteilung des Lehrerpatentes notwendige und zweckdienliche Auflagen und Bedingungen knüpfen; die Rechtswissenschaft anerkennt ganz allgemein die Möglichkeit, dem Hauptinhalt eines Verwaltungsaktes – und als solcher qualifiziert sich die Patenterteilung – Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Auflagen usw. beizufügen. Die Verpflichtung zum Schuldienst ist Bedingung, da die Rechtswirksamkeit vom künftigen, ungewissen ‚Ereignis' abhängig gemacht wird, ob der Lehrer die ihm auferlegte Verpflichtung erfüllt oder nicht (suspensive Potestativbedingung).»

«Klar ist aber auch, daß sie (diese Verpflichtung) nur im Rahmen des Anstaltszweckes liegt, solange die geschilderte Notlage in der Bündner Schule herrscht. Die Gültigkeit des Art. 24 bis ist denn vorläufig auch auf fünf Jahre begrenzt worden; wäre der Lehrermangel schon vorher behoben, müßte sie auch vorher außer Kraft gesetzt werden.»

«Erlebtes und Erkanntes»

Rund 200 Bestellungen sind beim Kassier Chr. Brunold (Gäuggelistraße 49, Chur) für Alt-Seminardirektor M. Schmids Buch «Erlebtes und Erkanntes» eingegangen. Wer noch eines bestellen möchte, tue dies *bis Ende Februar dieses Jahres.*

Neue Lichtbilderserien SSL über Graubünden

Aufruf!

Die Schweizerische Lichtbildkommission (Arbeitsgruppe der KOFISCH) beabsichtigt, eine weitere Ergänzungsserie von farbigen Diapositiven über Graubünden herauszugeben. Sie wäre dankbar für Wünsche und Anregungen aus der Lehrerschaft Graubündens.

Gerade im Hinblick auf das neue Heimatbuch von Kollege J. Hartmann sollten weitere Vorschläge und Wünsche nicht schwer fallen. Bis heute sind die Grundserie und eine Ergänzungsserie mit wirklich sehr guten Bildern erschienen. Diese können auch einzeln bei der Lehrmittel AG in Basel bezogen werden.

Die Grundserie enthält:

1 Bergell: Soglio
2. Malojastraße
3. St. Moritz mit See
4. Puschlav von Alp Grüm
5. Muottas Muragl: Oberengadiner Seen
6. Morteratschgletscher mit Bernina
7. Zuoz: Dorfplatz
8. Nationalpark: Arve
9. Sta. Maria gegen Ofenpaß
10. Bei Preda: Kehren der RhB
11. Oberhalbstein mit Marmorerasee
12. Rheinwald mit Sufers
13. Via Mala
14. Domleschg gegen Norden
15. Tomasee
16. Bei Sedrun: Kornhiste
17. Disentis mit Kloster
18. Bei Versam: Flimser Bergsturz
19. Reichenau: Rheinzusammenfluß
20. Lenzerheide mit See
21. Arosa: Hotelsiedlung
22. Chur mit Delta
23. Ob Pany: Prättigau
24. Davos: Kurort

Die Ergänzungsserie enthält:

31. Silsersee gegen Maloja
32. Nationalpark: Il Fuorn
33. Nationalpark: Murmeltier
34. Schloß Tarasp
35. Guarda: Engadinerhaus
36. Filisur: Landwasserviadukt
37. Bernhardinpaß: Oberes Misox
38. Avers Cresta
39. Tavetsch mit Tschamut
40. Flims: Caumasee
41. Prättigau: Drusenfluh und Sulzfluh

Wünsche und Vorschläge zu neuen Bildern nimmt gerne zur Weiterleitung entgegen: P. Härtli, Brändligasse 26, Chur. Auch wer in der Lage ist, gute Farbaufnahmen, die sich für den Unterricht eignen, zur Verfügung zu stellen, erhält beim Obgenannten oder beim Präsidenten der Lichtbildkommission, Herrn Sekundarlehrer W. Angst, Rebbergstraße, Zürich, Auskunft.

Einsendetermin für Wünsche und Vorschläge: bis Ende Februar 1960.

Hinweis

Die vier Berichtigungen am Schluß der Seite 45 der Nummer 1 des «Schulblattes» (1959) stammen vom Bearbeiter des Heimatbuches. Der Name *Jos. Hartmann* ist aus Versehen im Drucke weggeblieben.

Betrifft kurzfristige Erwerbstätigkeit bündnerischer Lehrer im Unterland während der schulfreien Zeit in Graubünden und Steuerpflicht

Chur, den 28. Dezember 1959

Sehr geehrter Herr Präsident!
Wir nehmen höflich Bezug auf die heutige telefonische Besprechung mit Ihnen und teilen Ihnen folgendes mit:

1. Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis

Nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis begründet ein zum vornherein begrenzter Erwerbsaufenthalt in einem andern Kanton daselbst kein Steuerdomizil. Der bündnerische Lehrer mit hauptamtlicher Tätigkeit in einer bündnerischen Gemeinde

und gelegentlichem Schuldienst in einer Unterländer-Gemeinde während der schulfreien Zeit in Graubünden ist durchgehend und ausschließlich am bündnerischen Wohnort steuerpflichtig. In diesem Fall soll der bündnerische Lehrer unter keinen Umständen am vorübergehenden außerkantonalen Arbeitsort *vorbehaltlos* Steuern bezahlen und kategorisch verlangen, daß sich die außerkantonale Fiskalbehörde bezüglich der Steuerpflicht zuerst mit uns auseinandersetzt. Zahlt der Lehrer am vorübergehenden Arbeitsort vorbehaltlos Steuern und erfahren wir das erst nach Ablauf des beteffenden Kalenderjahres, so riskiert er, den zusätzlichen Erwerb doppelt zu versteuern, wenn nämlich der außerkantonale Fiskus, gestützt auf die vorbehaltlose Steuerzahlung am vorübergehenden Arbeitsort, die *Verwirkungseinrede* erhebt. Wir sind nicht in der Lage, in solchen Fällen auf den bündnerischen Steueranspruch zu verzichten, und können den Steuerpflichtigen lediglich auf die Möglichkeit der Doppelbesteuerungsbeschwerde an die Staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes verweisen.

2. *Steuerpflicht im interkommunalen Verhältnis*
Für das innerbündnerische Verhältnis ist die Rekurspraxis des Kleinen Rates maßgebend. Es findet eine Steuerteilung zwischen der bündnerischen Wohnsitzgemeinde und dem bündnerischen Arbeitsort statt, wenn der Pflichtige nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Steuerverwaltung des Kantons
Graubünden, Rechtsdienst

Ferien für die Familie

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gibt schon seit über 20 Jahren einen Ferienwohnungskatalog heraus. Die Ausgabe 1960, sie enthält zirka 4500 Adressen von Vermietern aus der ganzen Schweiz, ist soeben erschienen und kann zum Preise von Fr. 2.– (exkl. Bezugskosten) bei der Ferienwohnungsvermittlung in Zug, Baarerstraße 46, Telefon (042) 4 18 34, oder bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 1, bezogen werden. Der Katalog ist auch bei allen größeren Schweizerischen Verkehrsbüros sowie bei den Reise- und Auskunftsbüros der Schweizerischen Bundesbahnen erhältlich. Zur Vermeidung von Nachnahmegebühren empfiehlt es sich, den Betrag von Fr. 2.10 (inkl. Bezugskosten) in Briefmarken beizulegen oder ihn auf Postcheckkonto VII 11 430, Ferienwohnungsvermittlung, Zug, einzuzahlen. – *Kataloge vorhergehender Jahre sind nicht mehr gültig.* Dem Inhaber des Katalogs wird unentgeltlich mitgeteilt, welche Wohnungen frei sind. Da die Nachfrage nach Ferienwohnungen für die Monate Juli und August sehr groß ist, sollten diejenigen, die es können, vor- oder nachher in die Ferien gehen. Auch von der zweiten August-Woche an sind wieder Wohnungen frei. In der Vor- und Nachsaison sind die Mietzinse billiger.

Kurse und Weiterbildung

Studientagung für Hilfsschulwesen

Donnerstag, den 25. Februar 1960, in Fribourg, Hilfsschule, Rue du Père Girard, Zimmer 30, I. Stock links. 14.20 bis 18 Uhr Referate und Demonstrationen: «Grundlagen des ganzheitlichen Rechenunterrichts» – «Anfangsunterricht im Rechnen nach Kern unter Verwendung des Rechenkastens» – «Les nombres en couleurs. Nouveau procédé de calcul par la méthode active» – «Der Sandkasten in der Hilfsschule» – «Das mongoloide Kind im schulpflichtigen Alter». – Aussprache. – Eintritt Fr. 5.–.

Kasperli-Kurs auf dem Herzberg bei Aarau

Vom 4. bis 9. April 1960 veranstaltet der Schweizerische Arbeitskreis für Kasperlispiel seinen elften Kasperli-Kurs im Volksbildungsheim Herzberg bei Aarau. Kindergärtnerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Seminaristen und Heimleiter, Hausfrauen, überhaupt alle Freunde Kasperlis sind eingeladen. Leitung des Kurses: H. M. Denneborg. Thema: